



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 19. Februar 2025  
Direktion: Sicherheitsdirektion  
Geschäftsnummer: 2024.SIDGS.764  
Klassifizierung: nicht klassifiziert

## Änderung der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)

### Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Grundzüge der Neuregelung .....	1
2.	Erlassform.....	1
3.	Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs.....	2
4.	Erläuterungen zu den Artikeln .....	2
5.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen .....	3
6.	Finanzielle Auswirkungen .....	3
7.	Personelle und organisatorische Auswirkungen .....	3
8.	Auswirkungen auf die Gemeinden .....	3
9.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft .....	3

### 1. Ausgangslage und Grundzüge der Neuregelung

Bei den Änderungen im Anhang 5B handelt es sich mehrheitlich um Anpassungen aufgrund optimierter Prozesse und detaillierteren Berechnungsschritten im Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA). Der neue Gebührenrahmen im Bereich der autorisierten Betriebe zur Selbstabnahme von Neufahrzeugen und im Bereich der Kollektivfahrzeugausweisen soll in Fällen, wo eine Überprüfung nicht vollständig durchgeführt wird oder negativ ausfällt, angepasste Gebühren ermöglichen. Weiter wird bei der Deponierung von Kontrollschildern neu der Begriff Lagerung verwendet. Zudem entfällt die Gebühr für die Herausgabe und Wiederinverkehrsetzung von Kontrollschildern. Mit Ziffer 3.8.1 soll neu der Aufwand für die Adressforschung, welcher der Ausweisinhaber durch die Missachtung der gesetzlichen Meldepflicht verursacht, verrechnet werden können. In Anhang 5A erfolgt eine geringfügige Anpassung.

### 2. Erlassform

Die Gebührenpositionen und -tarife können gestützt auf die Gesetzgebung über die Finanzen und Leistungen auf Verordnungsstufe festgelegt werden.

### **3. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs**

Die Gebührenpositionen und -tarife werden periodisch überprüft.

### **4. Erläuterungen zu den Artikeln**

#### Anhang 5A Ziffer 5.13.1

Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) bietet im Bereich Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Fachkurse und weitere Ausbildungen an, wobei hauptamtliches Instruktionspersonal eingesetzt wird, welches beim BSM angestellt ist. Der Aufwand wurde auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c GebV neu berechnet, wobei von einem Arbeitstag von 8.4 Stunden ausgegangen wird.

#### Anhang 5B Ziffer 2.1.2 und 2.1.3

Gestützt auf die angepassten internen Prozessschritte mit verfeinerter Berechnungsstruktur werden die einzelnen Gebühren bzw. der Gebührenrahmen für die Erstellung der Bewilligung und Prüfberechtigung herabgesetzt. So kann sichergestellt werden, dass bei einer nicht vollständig durchgeführten Prüfung zur Ermächtigung ohne Ausstellen einer Bewilligung die Gebühr dem tatsächlichen Aufwand entspricht.

#### Anhang 5B Ziffer 2.1.4

Die Gebührenposition wird erweitert, wodurch nebst der Überprüfung der autorisierten Betriebe auch eine allfällige Mutation im Leistungstext abgedeckt wird. Bis jetzt gab es für Mutationen keine Gebührenposition. Durch die Erweiterung des Leistungstextes und die Herabsetzung des Gebührenrahmens kann dem geringeren Aufwand bei einer reinen Mutation Rechnung getragen werden.

#### Anhang 5B Ziffer 3.2.10 Bst. a und Ziffer 3.2.11 Bst. a

Durch die Anpassung der internen Prozessschritte und der detaillierteren Berechnungsstruktur ist auch der Gebührenrahmen im Bereich der Kollektivfahrzeugausweise, der sogenannten Händlerschilder zu korrigieren. Somit kann bei einer nicht vollständig durchgeführten Prüfung des Gesuchs oder nicht vollständig durchgeführten Überprüfung die Gebühr dem effektiven Aufwand angepasst werden. Die Überprüfungen bzw. Kontrollen können periodisch oder ad hoc erfolgen.

#### Anhang 5B Ziffer 3.4.2 und 3.4.3

Im Rahmen der Optimierung des Prozesses bezüglich Deponierung von Kontrollschildern muss ab dem 1. März 2025 bei der Rückgabe von Kontrollschildern angegeben werden, ob diese beim SVSA eingelagert oder entsorgt werden sollen. Künftig wird hierbei neu von Lagerung gesprochen. Für die Lagerung wird pro Jahr eine Gebühr erhoben. Die Herausgabe und Wiedereinverkehrsetzung von gelagerten Kontrollschildern ist neu gebührenfrei.

#### Anhang 5B Ziffer 3.8

Bei Ziffer 3.8 wird lediglich eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

#### Anhang 5B Ziffer 3.8.1 (neu)

Die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber hat bei Verlegung seines Wohnsitzes eine gesetzliche Meldepflicht. Bei Missachtung dieser Meldepflicht entsteht dem SVSA im Rahmen der Adressforschung ein beträchtlicher Aufwand, welcher bis anhin aufgrund fehlender Gebühren-

position nicht in Rechnung gestellt werden konnte. Mit der neuen Ziffer 3.8.1 soll dem Ausweisinhaber der Aufwand, welcher er durch die Missachtung der gesetzlichen Pflicht verursacht, künftig verrechnet werden können.

## **5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

Die vorliegende Änderung steht im Einklang mit den Richtlinien der Regierungspolitik.

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Durch die punktuelle Anpassung der Gebührenrahmen in Anhang 5B kann in den entsprechenden Geschäftsfällen eine dem tatsächlichen Aufwand entsprechende Gebühr verrechnet werden. Es sind keine grossen Mindereinnahmen zu erwarten, da eine geringe Anzahl von Fällen davon betroffen sein wird. Mit dem neuen Gebührentarif für Adressforschung wird der Aufwand durch den Ausweisinhaber neu mitgetragen und lastet nicht mehr einzig auf der Verwaltung. Auch hierbei handelt es sich um eine geringe Anzahl an Geschäftsfällen. Die Revision hat insgesamt nur geringfügige finanzielle Auswirkungen.

## **7. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Die Revision zeitigt keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

## **8. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Es werden keine Auswirkungen auf die Gemeinden erwartet.

## **9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.